

Gebührentarif für die Abfallentsorgung

vom 26. Oktober 1993

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen beschliesst gestützt auf § 10 des Reglementes über die Abfallentsorgung folgende Gebühren:

A. KEBAG-Sackgebühr

Die Höhe der einzelnen Gebühren. bzw. Gebührenmarken richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

B. Grundgebühr ¹

Für Haushaltungen beträgt die Grundgebühr Fr. 129.–/Jahr

Für Handel, Gewerbe, Industrie- und ähnliche Betriebe gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| – Minimalgebühr | Fr. 198.–/Jahr |
| – ohne Containererfassung | |
| 0 - 4.9 m ³ /Jahr | Fr. 198.–/Jahr |
| 5 - 9.9 m ³ /Jahr | Fr. 396.–/Jahr |
| je weitere 10 m ³ /Jahr | Fr. 396.–/Jahr |
| – mit Containererfassung | Fr. 33.–/Container |

Die Grundgebühren werden durch die Energieverrechnungsstelle der Städtischen Werke in Rechnung gestellt.

C. Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ²

Für das Wegräumen von widerrechtlich deponierten Abfällen stellt die Baudirektion nach Aufwand Rechnung. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 10.–.

¹ Höhe der Grundgebühren gemäss Ziffer 41 GRB Nr. 2760 vom 26. Oktober 2004.

² Lit. C. bis H. in der Fassung gemäss GRB Nr. 2611 vom 18. Mai 2004.

D. Direktentsorgung

Die Abfallgebühren für direkt an die KEBAG Zuchwil oder an die Umladestation Grenchen gelieferte Siedlungsabfälle werden von der KEBAG in Rechnung gestellt.

E. Verweis auf die ‚Generelle Gebührenordnung‘ (GGO) ¹

Ergänzend gilt die Generelle Gebührenordnung der Stadt Grenchen (namentlich allgemeine Verwaltungsgebühren, Mahngebühren, Bezug / Fälligkeit / Verzugszinsen).

F. Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

G. Rechtsschutz

Gegen Rechnungen über Abfallentsorgungsgebühren kann innert 10 Tagen seit Erhalt bei der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen Beschwerde erhoben werden.

H. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung des Reglements über Abfallentsorgung auf den 1. März 1994 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 26. Oktober 1993 (GRB Nr. 8629).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Änderungen

- 1.) Die Änderungen (Lit. C. bis H.) vom 18. Mai 2004 (GRB Nr. 2611) traten am 1. August 2004 in Kraft.
- 2.) Die Änderungen (Lit. B.) vom 26. Oktober 2004 (GRB Nr. 2760) traten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- 3.) Die Änderungen (Lit. E.) vom 18. Mai 2021 (GRB Nr. 2760) traten sofort in Kraft.

¹ Lit. E. in der Fassung gemäss GRB Nr. 2760 vom 18. Mai 2021.